

BStGer BG.2015.33 vom 16. September 2015

Bundesstrafgericht, 2015-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.33

FR: TPF BG.2015.33 du 16 septembre 2015

IT: TPF BG.2015.33 del 16 settembre 2015

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Die Eintretensvoraussetzungen betreffend den von A. zur Anzeige gebrachten Sachverhalt geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 1.2

Für die Entgegennahme eines ausländischen Ersuchens betreffend stellvertretende Strafverfolgung ist in der Regel das Bundesamt für Justiz (nachfolgend "BJ") zuständig (vgl. Art. 27 Abs. 2 und 17 Abs. 2 IRSG). Nach Rücksprache mit der Strafverfolgungsbehörde entscheidet es über die Annahme (vgl. Art. 91 Abs. 1 IRSG). Nimmt es dieses an, so übermittelt es der Strafverfolgungsbehörde die Akten und verständigt den ersuchenden Staat und den Betroffenen (Art. 91 Abs. 2 IRSG).

Die Beurteilung des BJ betreffend die örtliche Zuständigkeit der angerufenen Strafverfolgungsbehörde ist für diese nicht verbindlich (UNSELD, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 87 IRSG N. 5 m.w.H.). Mithin hat die Staatsanwaltschaft ihre örtliche Zuständigkeit, welche sich aus Art. 87 IRSG ergibt, von Amtes wegen zu prüfen. Wenn nötig, leitet sie den Fall der zuständigen Stelle weiter. Sollten in diesem Zusammenhang Gerichtsstandskonflikte zwischen Kantonen entstehen, so ist die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anzurufen – dem BJ kommt diesbezüglich keine Aufsichtsfunktion zu (vgl. Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG; UNSELD, a.a.O., Art. 87 IRSG N. 5). Nichts anderes

- 5 -

gilt, wenn die ersuchende ausländische Behörde – wie vorliegend – gestützt auf den jeweiligen Staatsvertrag direkt an die Staatsanwaltschaft gelangt.

E. 1.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerdekammer auch bei Gerichts- standskonflikten im Anwendungsbereich von Art. 87 IRSG zuständig. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Ersucht eine ausländische Behörde um stellvertretende Strafverfolgung i.S.v. Art. 85 ff. IRSG, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach Art. 87 IRSG. Dieser lautet wie folgt:

"Ist nicht bereits ein schweizerischer Gerichtsstand begründet, so wird er nach Art. 32 StPO bestimmt."

Verweist das IRSG direkt auf die Bestimmungen der StPO, so gelangen diese analog zur Anwendung (DANGUBIC/KESHELAVA, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 12 IRSG N. 1). Mithin gelangt Art. 32 StPO kraft Verweises vorliegend nur dann analog zur Anwendung, wenn noch kein Gerichtsstand im obgenannten Sinne begründet wurde. Dies ist u.a. zu bejahen, falls gegen denselben Beschuldigten in der Schweiz eine Strafuntersuchung hängig ist (UNSELD, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 87 IRSG N. 5). Ein Verfahren gilt im obgenannten Sinne als hängig, wenn die Polizei oder Staatsanwaltschaft Verfolgungs- handlungen vornimmt und dadurch zu erkennen gibt, dass sie jemanden verdächtigt. Gemäss konstanter Rechtsprechung stellt bereits die Entgegennahme einer Strafanzeige eine Verfolgungshandlung dar (vgl. zuletzt Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.28 vom 6. Au- gust 2015).

E. 2.2

A. erstattete gegen B. am 27. Juni 2014 eine Strafanzeige bei der Kantonspolizei Thurgau. Hiernach rapportierte die Kantonspolizei Thurgau an die StA Frauenfeld wegen geringfügigen Diebstahls sowie mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (act. 1, S. 5). Da bereits die Entgegennahme der Strafanzeige eine Verfolgungshandlung darstellt, gilt die Strafuntersuchung gegen B. im Kanton Thurgau ab diesem Zeitpunkt als hängig. In der Folge stellte die StA Frauenfeld ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung an die StA Salzburg, welches abgelehnt wurde. Die österreichischen Behörden erklärten sich jedoch bereit, die von A. zur Anzeige gebrachten Delikte, deren Tatorte sich in Österreich befinden, in die bei ihnen pendente polizeiliche Ermittlung gegen B. einzubeziehen

- 6 -

(act. 1). Aus diesem Antwortschreiben der StA Salzburg geht somit hervor, dass sie die von A. zur Anzeige gebrachten Delikte, bei welchem der Tatort in Österreich liegt, untersuchen werde. In der Folge erachtete die StA Frauenfeld die Strafuntersuchung gegen B. als erledigt; das Strafverfahren wurde jedoch nicht formell abgeschlossen.

E. 2.3

In seiner vorliegend zur Diskussion stehenden Anzeige wirft A. B. u.a. auch vor, mit der entwendeten Kreditkarte in Lugano Geld abgehoben zu haben (act. 1, S. 4). Der Tatort liegt diesbezüglich offensichtlich nicht in Österreich, weswegen dieser Sachverhaltsvorwurf nicht in die österreichischen polizeilichen Ermittlungen einbezogen wurde. Folglich hat mindestens diesbezüglich das Verfahren gegen B. im Kanton Thurgau als immer noch hängig zu gelten. Mithin ist bereits ein Gerichtsstand im Kanton Thurgau i.S.v. Art. 87

IRSG begründet. Daraus folgt, dass die StA Frauenfeld auch betreffend das Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung zuständig ist. Entsprechend sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Thurgau für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die B. zur Last gelegten Delikte (inkl. stellvertretende Strafverfolgung) zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 2.4

Selbst wenn bei der StA Frauenfeld zur Zeit kein Verfahren gegen B. hängig sein würde, wäre der Gerichtsstand aus folgenden Überlegungen im Kanton Thurgau:

E. 2.5

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31 – 37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus; dies kann aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- oder prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt sein (BGE 129 IV 202 E. 2 S. 203; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2007.2 vom 1. März 2007 E. 3.1 m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2008.19 vom 21. Oktober 2008, E. 3.1). Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist u. a. möglich, sofern ein Kanton das Verfahren durch bestimmte Prozesshandlungen konkludent übernommen hat. Eine konkludente Anerkennung liegt u.a. beim Erlass eines Strafbefehls (Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2008.19 vom 21. Oktober 2008, E. 3.2), einer Nichtanhandnahmeverfügung (Art. Art. 310 Abs. 1 StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319 StPO) vor. Zudem liegt eine konkludente

- 7 -

Anerkennung vor, falls der zuerst mit der Sache befasste Kanton, bis zur Einreichung des Gesuchs ungebührlich viel Zeit verstreichen lässt, obschon er gemäss Art. 40 Abs. 2 StPO verpflichtet wäre, an die Beschwerdekammer des Bundestrafgerichts zu gelangen (GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 6] m.w.H.).

E. 2.6

Am 3. Dezember 2014 stellte die Staatsanwaltschaft Salzburg ein Ersuchen um stellvertretende Strafverfolgung an die StA Frauenfeld betreffend den von ihnen untersuchten Sachverhalt (inkl. den Sachverhaltsvorwurf betreffend A.). Eventualiter wurde um rechtshilfeweise Einvernahme von B. ersucht (act. 1, S. 5). Nach der Prüfung der Zuständigkeit im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO leitete die StA TG das Ersuchen an die von ihr als zuständig erachtete StA Zürich-Sihl weiter. Diese lehnte die Übernahme am 18. Dezember 2014 ab. Indem die StA Frauenfeld bzw. die im Aussenverhältnis zuständige GStA TG in der Folge betreffend Festlegung des Gerichtsstandes untätig blieb, insbesondere nicht unverzüglich die Gerichtsstandsfrage dem Bundesstrafgericht im Sinne von Art. 40 Abs. 2 StPO unterbreitete, anerkannte sie den Gerichtsstand konkludent.

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.